



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

---

# Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

---

Vorhaben:

Projekt-Nr.: **1.47.154, 1.47.154.1**  
Projekt: **Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Freiflächenphotovoltaikanlage am Höhenweg“ mit  
paralleler Änderung des Flächennutzungsplans gem.  
§ 8 Abs. 3 BauGB**

Markt:

Weidenberg

Landkreis:

Bayreuth

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH  
Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach

**Anschrift:**  
Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach

**Telefon:**  
(0 92 61) 60 62-0

**E-Mail:**  
info@ivs-kronach.de

**Web:**  
www.ivs-kronach.de

---

## **Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen**

### Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken .....                        | 2  |
| 2. Bund Naturschutz e.V., Ortsgruppe Weidenberg .....                     | 3  |
| 3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth – Uffenheim ..... | 4  |
| 4. Landratsamt Bayreuth.....  | 7  |
| 4.1. Fachbereich 43 .....   | 7  |
| 4.2. Naturschutz .....  | 8  |
| 5. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Bayreuth .....              | 9  |
| 6. Regierung von Oberfranken .....  | 11 |

## **1. Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken**

**Stellungnahme vom 09. Januar 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

### **BBP Freiflächenphotovoltaikanlage am Höhenweg Stellungnahme aus Sicht der Initiative boden:ständig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage am Höhenweg“ liegt im Projektgebiet „Lessau-Lankendorf“ der Initiative boden:ständig.

Bei boden:ständig geht es um das Erarbeiten von dezentralen Lösungsansätzen zum Wasser- und Bodenrückhalt bei Starkregenereignissen in der Flur und die freiwillige Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen.

Die Erfahrung aus anderen boden:ständig-Projektgebieten zeigt uns, dass es bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen schon bei kleineren Starkregenereignissen zu erhöhten Oberflächenabflüssen kommt.

In Ützdorf gab es in der Vergangenheit bei Starkregen Probleme mit Überschwemmungen aus den Ackerflächen nördlich der Ortschaft.

Die unter Punkt 9.1. vorgeschlagenen Geländemodellierungen mit Mulden und Kiespackungen unter den Tropfkanten der der Module werden ausdrücklich begrüßt, da sie zur Verbesserung der Abflusssituation beitragen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des boden:ständig-Maßnahmenkonzepts ein Maßnahmenvorschlag zur Ableitung von Oberflächenabflüssen in westliche Richtung zum Katzbach hin erarbeitet wurde, der einen besseren Schutz für Ützdorf bei Starkregenereignissen bieten könnte. Konkret war die Ableitung von anfallenden Oberflächenabflüssen über eine begrünte Abflusmulde entlang der Flurnummern 203/205 und 207/208 in den bestehenden Entwässerungsgraben auf der Flurnummer 202 vorgeschlagen.

## **2. Bund Naturschutz e.V., Ortsgruppe Weidenberg**

### **Stellungnahme vom 28. Januar 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

#### **Stellungnahme:**

Der Ausbau erneuerbarer Energien wird vom BN ausdrücklich begrüßt. Es ergibt sich jedoch immer mehr das Bild, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien plan- und ziellos in der Landschaft verteilt werden. Die Aufstellung eines langfristigen Plans erscheint jedoch dringend geboten. Aus einem solchen Plan ließe sich der Gesamtbedarf an solchen Anlagen im Gemeindegebiet ersehen; ebenso könnte die Auswahl besonders geeigneter Gebiete für die Aufstellung der Anlagen langfristig und umweltverträglich sichergestellt werden. Weiterhin unternimmt die Gemeinde bislang keine Maßnahmen, die benötigte Solarenergie über verbindliche Vorgaben zur Dachflächenphotovoltaik in Neubaugebieten (oder gar dem Altbestand) zu generieren. Dachflächenphotovoltaik nutzt bereits bestehende Bebauung und erfordert keine neuen Eingriffe! Auch eine mögliche Überbauung von – bereits versiegelten und im Gemeindegebiet reichlich vorhandenen - Parkplatzflächen mit Solarmodulen ist bislang nicht geplant. Stattdessen wird der Nahrungserzeugung immer mehr Ackerland langfristig (wenigstens 20 Jahre) entzogen.

Bei der Errichtung der Anlage muss darauf geachtet werden, dass die Neigung der Module 30° nicht übersteigt, um Vogelkollisionen zu vermeiden. Für alle Flächen muss eine extensive Nutzung unter den PV-Modulen sichergestellt werden, ebenso wie keinerlei Anwendung von Pestiziden. Bei Wiesennutzung muss das Mähgut abgefahren werden um eine insektenfreundliche Entwicklung der Fläche zu gewährleisten. Der Zaun muss 15 cm Abstand des zum Boden haben, bzw. muss eine Zaunart gewählt werden, die die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet. Die Gemeinde muss einen wirksamen Kontrollmechanismus für die korrekte Durchführung dieser Maßnahmen etablieren.

### **3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayreuth-Münchberg**

#### **Stellungnahme vom 29. Januar 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

#### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

|     |   |
|-----|---|
| 1.  | <b>Markt Weidenberg</b><br><b>Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg</b>  |
|     | <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan  |
|     | <b>Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage am Höhenweg“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Fl. Nrn. 211, 208 und 203, Gemarkung Lankendorf</b> |
|     | <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet <u>Freiflächenphotovoltaikanlage am Höhenweg</u><br><input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan                                    |
|     | <input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan   |
|     | <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung   |
|     | <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <u>02.02.2024</u>   |
| 2.  | <b>Träger öffentlicher Belange</b><br>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg  |
|     | Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)<br>AELF Bayreuth, Adolf-Wächter Str. 10-12, 95447 Bayreuth, poststelle@aelf-bm.bayern.de, 0921/591-0      |
| 2.1 | <input type="checkbox"/> Keine Äußerung   |
| 2.2 | <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen   |
| 2.3 | <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes   |

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme:

**Bereich Forsten:**

I. Ausgangslage

Auf den Fl.-Nr.: 211/0, 208/0 (TF) und 203/0 (TF) der Gemeinde Weidenberg, Gemarkung Lankendorf, plant die Antragstellerin die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage am Höhenweg“.

II. Rechtliche Würdigung

Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich nicht um Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Forstfachliche und waldrechtliche Belange sind nicht berührt.

Aufgrund dessen bestehen von forstlicher Seite keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Bereich Landwirtschaft:**

Der Geltungsbereich umfasst ca. 19,0 ha, die derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Grund und Boden ein nicht vermehrbares Gut sind und auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt haben. So soll nach § 1 Baugesetzbuch mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023) sollen laut Zi. 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte).

Eine Vorbelastung der überplanten Grundstücke wird aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht nicht gesehen.

Grundsätzlich (LEP 2023 Zi 5.4.1) sollen Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Ackerzahlen der überplanten Grundstücke liegen zwischen 28 und 32 Bodenpunkten. Gemessen am Landkreisdurchschnitt von 36 Bodenpunkten, sind diese Flächen, hinsichtlich der Bonität leicht unterdurchschnittlich.

Die überplanten Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es ist deshalb zu bedenken, dass die landwirtschaftlichen Betriebe diese Flächen durchaus für längere Zeit in ihre Betriebsorganisation eingeplant haben. Somit kann der mit dem Planungsvorhaben einhergehende Flächenverlust u. U. zu Problemen führen. So ist z. B. die Gewährung von Ausgleichszahlungen u. a. an die Einhaltung bestimmter Obergrenzen beim Viehbesatz je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche geknüpft. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Landwirte rechtzeitig informiert werden.

Im Zuge gestiegener Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte und auch durch stärkere Nachfrage sind die Pachtpreise für landwirtschaftlich genutzte Flächen steigend. Es ist deshalb notwendig, den Flächenverbrauch, auch wenn er für umweltfreundliche regenerative Energieerzeugung genutzt werden soll, so gering wie möglich zu halten.

Die Betreiber der Photovoltaikanlagen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass es durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen u.a. mit rotierenden Maschinen zu Steinschlägen und Staubemissionen kommen kann, aus denen keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

## 4. Landratsamt Bayreuth

### **Stellungnahmen vom 30. Januar 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

#### 4.1. Fachbereich 43

**Stellungnahme:**

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der FSW keine Einwände. Bzgl. des Bebauungsplans kann nachfolgendes mitgeteilt werden:

**Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

§ 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten einzuhalten.

Auf eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV für nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlagen mindesten sechs Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. Eine Errichtung ist erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen möglich, es sei denn, das Landratsamt hat den Baubeginn eher freigegeben.

Musterformulare für eine Anzeige nach § 40 AwSV sind auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth zum Download erhältlich.

**Stellungnahme:**

Schmutzwasser

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass bei der geplanten Maßnahme kein Schmutzwasser anfällt.

Niederschlagswasser

Hinsichtlich der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen ist unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer,

- die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bzw.
- die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik

zu beachten sind.

Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.

## 4.2. Naturschutz

Die Fach-Unterlagen sind unvollständig, da eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) fehlt.

Hier sind insbesondere Aussagen zur Vogelart „Lerche“ zwingend notwendig.

Entsprechende Unterlagen sind in Abstimmung mit der uNB zu erarbeiten und vorzulegen.

Ein Mulchen der PV-Flächen sollte unterlassen werden, da dadurch - nach der Ansaat von autochthonem Extensiv-Grünland - ein massive Insekten-Vernichtung stattfindet und jegliche ökologische Aufwertung konterkariert wird.

Zur Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen:

- Das Extensiv-Grünland ist durch Ansaat mit autochthonem Saatgut herzustellen, eine Selbstbegrünung oder Mahdgutübertragung wird hier nicht funktionieren bzw. ist nicht möglich.
- Die Mahd ist durchgängig zwei-schurig vorzunehmen mit einem 1. Schnittzeitpunkt ab 15.06.
- Die Mahd ist mit Messermähwerken durchzuführen.

Die Ausgleichsflächen sind von der Kommune an das Ökoflächenkataster (ÖFK) am Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden!

## **5. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Bayreuth**

### **Stellungnahme vom 31. Januar 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage am Höhenweg“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Fl.Nrn.: 211, 208 (TF) und 203 (TF), alle Gemarkung Lankendorf;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB);  
Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitige  
Benachrichtigung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
hier: Bedenken und Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit unserem Ortsobmann vor Ort, stehen dem Vorhaben grundsätzlich keine konkreten Planungen aus landwirtschaftlicher Sicht entgegen. Dennoch müssen folgende Belange der Landwirtschaft, bei der Planung mit aufgenommen und berücksichtigt werden:

Im Wesentlichen sind wir der Auffassung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt.

Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder Kohlenstoffspeicherung. Der Landverbrauch und die Versiegelung der Flächen sollten sich also auf ein Minimum beschränken und die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte zu den vorrangigen Kriterien zählen.

Wir möchten außerdem klarstellen, dass die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgebracht hat und

damit auch weiterhin einen attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum sichert. Der Grundsatz „Schützen durch Nützen“ sollte deshalb als Leitlinie gesehen werden.

Zur Bewältigung der gewaltigen Herausforderungen durch die Coronavirus-Pandemie haben Bundesregierung und Bayerische Staatsregierung herausgestellt, dass die Land- und Ernährungswirtschaft die Grundversorgung mit heimischen Nahrungsmitteln sicherstellt und deshalb als krisenrelevante Infrastruktur einzustufen ist.

Dennoch ist es nachzuvollziehen, wenn sich aufgrund der derzeitigen schwierigen Lage im Agrarsektor Grundstückseigentümer und Landwirte andere Einkommensquellen suchen bzw. deren Flächen für alternative Bewirtschaftungen zur Verfügung stellen.

Sollten Zufahrten zu umliegenden Grundstücken, Drainagen oder Ähnliches durch die Planungen bzw. deren Ausführung betroffen sein, muss entsprechender Ersatz nach Rücksprache mit den Betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern geschaffen werden.

Es ist dem Planungsträger vorzuschreiben, die Wege während der Bauzeit, während des Betriebes und beim Rückbau der Anlage schonend in Anspruch zu nehmen, die entsprechenden Tonnagen zu beachten und bei Beschädigung der gesamten in Anspruch genommenen Fläche diese wieder auf seine Kosten instand zu setzen. Ein Beweissicherungsverfahren im Vorfeld kann hier sehr hilfreich sein.

Einfriedungen und die geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind so auszuführen, dass angrenzende land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Wege nicht negativ beeinträchtigt werden, wie z. B. keine Verringerung der Durchfahrtsbreiten, Schattenwurf, Laubwurf, Nährstoff- und Wasserentzug. Diese müssen deshalb vom Bauwerber entsprechend gepflegt werden. Die Wege müssen sowohl für landwirtschaftliche als auch für forstwirtschaftliche Transportfahrzeuge uneingeschränkt nutzbar sein. Zur Sicherung dessen ist dies zur Bedingung für die Baugenehmigung zu machen. Die gesetzlichen Grenzabstände sind immer einzuhalten.

Des Weiteren verweisen wir nochmals darauf, dass Staubemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen hervorgerufen werden, durch den Betreiber der Photovoltaik und dessen Rechtsnachfolger zu dulden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

## **6. Regierung von Oberfranken**

### **Stellungnahme vom 07. Februar 2024, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

gegen die o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Weidenberg werden aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, innerhalb dessen eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden soll, liegt beinahe vollständig im Vorbehaltsgebiet GI 3, Bodenschätze – Anhydrit. Nach Grundsatz B IV 3.1.1 des Regionalplans soll in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellte Abwägung ist aus landesplanerischer Sicht nachvollziehbar und in ausreichendem Umfang erfolgt.

Aus baurechtlicher Sicht wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

#### **Lage**

Der Standort befindet sich auf einem vergleichsweise weit einsehbaren Höherücken in einem weitgehend unberührten Landschaftsraum.

Wenngleich die Begründung bereits grundsätzliche Aussagen zur Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Fernwirkung enthält, sind diese Auswirkungen konkret zu prüfen, in der Begründung zu dokumentieren und in die abschließende Abwägung einzubeziehen.

#### **Rückbauverpflichtung**

Um den unter Ziff 3.1 der Begründung genannten Rückbau der Anlage sicherzustellen, wird empfohlen, den Rückbau der Anlage in einem Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB bzw. in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln und finanziell (z.B. durch Bankbürgschaft, Sicherheitsleistung etc.) abzusichern.

#### **Verfahren**

Da es sich um eine konkrete Planung eines konkreten Investors handelt, wird aufgrund der damit verbundenen Vorteile für die Gemeinde angeregt, die Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB zu wählen.

#### **Äußere Erschließung**

Unter Ziff. 7 der Begründung sind die Anforderungen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeug dargestellt, die in dieser Form erforderlich sind. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die bestehenden Wege diesen Anforderungen auch tatsächlich entsprechen. Andernfalls sind die Wege durch den Markt Weidenberg entsprechend auszubauen. Allerdings kann der Markt Weidenberg den Investor im Rahmen eines Erschließungsvertrages oder des Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB verpflichten konkrete Erschließungsmaßnahmen durchzuführen oder die Kosten hierfür zu übernehmen.

#### **Einfriedung/Eingrünung**

Entgegen Ziff 1.3.1 der Begründung halten wir eine Eingrünung der Anlage insbesondere nach Süden und Osten für erforderlich. Zwar wird - wie in der Begründung genannt - die Fernwirkung der Anlage nur geringfügig abgemildert, im Nahbereich ist jedoch eine Einbindung in die Landschaft erforderlich. Die genannte Problematik des Artenschutzes müsste ggf. näher begründet und belegt werden.

Insbesondere vermitteln die versicherungstechnischen Vorgaben der Einzäunung den Charakter einer Industrieanlage. Zur besseren Einbindung in die Landschaft sollte zusätzlich die Festsetzung aufgenommen werden, dass die Eingrünung der Anlage teilweise außerhalb der Einzäunung vorzunehmen ist. Die Wuchshöhe der zu Verwendenden Laub- und Strauchgehölze sollte zumindest die Höhe der Einzäunung (ca. 2,50 m) betragen.

### **Werbeanlagen**

Wir regen an, unter Ziff. 2.5 der Festsetzungen anstelle der Formulierung "Werbe- und Informationstafel" die Formulierung "Informationstafel" zu verwenden sowie Standorte oder max. Anzahl der Tafeln festzusetzen.

### **Monitoring**

Gem. § 4c sind die durch eine Bauleitplanung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Entgegen Ziff. 1.9 besitzen Freiflächen-PV-Anlagen erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Zumindest folgende Vorgaben sollten daher überwacht werden

- Die Annahmen und Festsetzungen zur Blendwirkung der Anlage (vgl. Ziff. 11.2.1 der Begründung sowie Ziff. 1.5.1 und 2.3 der Festsetzungen)
- Das Anlegen und die Entwicklung der Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen (vgl. Ziff. 1.4.3 und 1.4.4 der Festsetzungen)
- Das Anlegen und die Entwicklung der Eingrünung

### **Vorschlag für das weitere Verfahren:**

Wir regen an, für die Beteiligungen nach §§ 3 u. 4 BauGB etwaige Änderungen gegenüber dieser Planung textlich zu beschreiben und/oder farblich darzustellen bzw. zu hinterlegen.

Ferner bitten wir, uns bei weiteren Beteiligungen die Abwägungsbeschlüsse zu den genannten Gesichtspunkten sowie - soweit angesprochen - die Stellungnahme der jeweiligen Fachbehörde zur Verfügung zu stellen.

